

Sozialgenossenschaften

- ein Versuch, eine kooperative Vergesellschaftung im kapitalistischen Sozialstaat zu denken ¹

Eine „alternative Vergesellschaftung im Sozialstaat“ zu denken war 1984 in der Redaktion der WIDERSPRÜCHE ein Ansatz in unserem Versuch, von einer alternativen Sozialpolitik zu einer Alternative zur (hegemonialen) Sozialpolitik zu gelangen. Unter der Überschrift „Verteidigen, kritisieren und überwinden zugleich!“ versuchten wir in „drei Strängen“ als „strategische Hypothesen“ (Lefebvre) für einen grundlegenden Umbau nicht nur des Sozialstaates, sondern tendenziell für alle gesellschaftlichen Sphären zu formulieren – und das in einer Weise, die die materiellen Errungenschaften des keynesianischen Sozialstaates weder vernachlässigt noch gering schätzt, aber auch nicht überschätzt („verteidigen“), die zugleich die Einsichten in die Zwänge des Wertgesetzes kapitalistischer Akkumulation weiter ausbuchstabiert („kritisieren“) und die zugleich die Subjekte versucht zu benennen, die Akteure möglicher Transformationen sind („überwinden“).

„Die im Sozialstaat vorfindbare Vergesellschaftung in Form von Verstaatlichung und Bürokratisierung ist das Lebenselixier bürgerlicher Hegemonie: Herrschaft braucht nicht als solche benannt werden, sondern vollzieht sich durch die Organisationsstrukturen selbst. Konservative Selbsthilfe-Ideologen setzen denn hier auch konsequent an, indem sie die Apparate unbehelligt lassen und statt dessen die Problembetroffenen ‚ermuntern‘, sich selbst zu helfen. Selbstbestimmte Vergesellschaftung **im** Staat, das klingt fürs erste paradox: Es geht um eine umfassende Transformation der Institutionen, letztlich des Staates selbst, mit dem Ziel alternativer Vergesellschaftungsformen.“ (1984: 131)

¹Überarbeitetes Manuskript eines Vortrages, gehalten auf der Fachtagung: „Sozialgenossenschaften und Soziale Arbeit – zur Perspektive genossenschaftlich organisierter Sozialer Arbeit“ am 06.12.2002, veranstaltet vom Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften e. V. und der Ev. Fachhochschule für Sozialpädagogik des Rauhen Hauses, Hamburg

20 Jahre später – und das ist in diesem Fall eine Epoche später – stehen wir im Grundsatz noch immer zu unserer damaligen Einschätzung, allerdings mit dem Unterschied, dass wir die Radikalität eines vitalen und gewalttätigen Kapitalismus doch unterschätzt haben. Wenn uns damals jemand die (fast) alle gesellschaftlichen Gruppen erfassende Einheitsideologie des Neoliberalismus vorhergesagt hätte, den hätten wir bestenfalls für einen etwas verschrobeneren Verschwörungstheoretiker gehalten. Dass in dieser Situation die GenossInnen vom links-netz den Mut finden, Sozialpolitik als Infrastrukturpolitik zu denken und in Umrissen auszuformulieren, erfreut uns, da inhaltlich vielfach an unsere Intension von „Verteidigen, kritisieren und überwinden zugleich“ angeschlossen wird (auch wenn wir noch immer ein bisschen beleidigt sind, dass wir im Text nicht ausdrücklich genannt werden).

Die „Umrisse eines Konzepts von Sozialpolitik als Infrastruktur“ in der Textfassung von Joachim Hirsch und Heinz Steinert versteht sich ausdrücklich im Kontext eines radikalen Reformismus als ein „Vorschlag, Sozialpolitik von anderen Grund-Voraussetzungen her zu denken“ (1). Diese Intension hält das Papier auch systematisch durch. Damit ist zugleich klar, dass viele Aspekte und Anfragen notwendigerweise offen bleiben müssen. So wird die Frage, wer die Subjekte dieser Veränderung sein sollen, nur implizit angeschnitten, so z. B. indem die Autoren die Bedeutung des Lokalen hervorheben: „Die im Durchschnitt wenigen Wanderungen des Lebens geschehen von einer lokalen Lebensweise zur nächsten. Daher ist das Lokale ein ausgezeichneter Ort, um Infrastruktur für alle zugänglich her- und zur Verfügung zu stellen. Sozialarbeiterische Gemeinwesenarbeit weiß darüber ziemlich viel, hat auch Techniken der Intervention zur Verfügung und sollte die Standardform von Sozialarbeit sein. Dazu ist lokal Selbstorganisation möglich“ (7).

Gemeinwesenarbeit als Arbeitsprinzip, das Partizipation der Akteure an ihren eigenen Angelegenheiten unterstützt und so zur Praxis der Aneignung des Sozialen wird, ist der Grundgedanke der folgenden Überlegungen. Er basiert zugleich auf der Überzeugung, dass, sollte es je eine befreite und solidarische Gesellschaft geben, Elemente dieser Gesellschaft hier und heute vorfindbar sein müssen. Wie dieser Vorschein einer alternativen Gesellschaftlichkeit sich ausdrückt, ob als „Tagtraum“ (Bloch/Haug) oder als subjektorientierte Praxis im kommunalen Raum (wie z. B. die Kinder- und Familienhilfezentren in Hamburg, vgl. Langhanky, Fries, Hußmann,

Kunstreich 2004) ist in gleicher Weise weiter führend, wichtig ist immer, dass die vorfindbare Realität als nur eine der möglichen angesehen wird. Nur dann lassen sich auch mögliche Zukünfte als unterschiedliche denken und auch anstreben. Es geht also um die Vermittlung von analytischer Perspektive mit der des kooperativen Handelns.

Wenn ich im folgenden versuche, die Verbindung zwischen beiden Perspektiven in der Idee und dem Konzept der Sozialgenossenschaften zu suchen, so deshalb, weil ich meine, dass mit Sozialgenossenschaften als Elemente einer sozialen Infrastruktur das sozialpolitische Paradox aufgehoben werden kann, „die sozialstaatlichen Korrekturen zur Bewältigung von marktwirtschaftlich nicht bewältigter, großteils sogar erzeugter Armut mit marktwirtschaftlichen Mitteln zu bewältigen. Analoge Veränderungen und Paradoxien zeigen sich bei der Sozialhilfe, in den sozialen Einrichtungen sowie bei der Sozialarbeit. D.h., auch die dortigen Probleme werden mit Mitteln bekämpft, die sie erzeugen.“ (Flieger 2003: 12).

Vier genossenschaftliche Prinzipien geben in die Richtung an, in die derartige Paradoxien aufgehoben werden können (vgl. hierzu insgesamt: Flieger 2003)

(1) Das „Förderprinzip“ – Der Zweck jeder Genossenschaft ist es, die GenossInnen zu fördern, je nachdem was Gegenstand der Genossenschaft ist, sei es nun Wohnung, Arbeit, Unterstützungsleistung usw. Das Förderprinzip ist damit eng an den Gebrauchswert von Aktivitäten gebunden. Im Unterschied zur Vernutzung und Ausbeutung der Arbeitskraft geht es hier um eine wie auch immer geartete Förderung im Sinne von zukünftiger Verbesserung der Lebenssituation. Ein „Fordern“, das nicht den Interessen der Akteure entspricht, ist in diesem Kontext überhaupt nicht denkbar. Diese Gebrauchswertorientierung wird unter anderem durch das zweite genossenschaftliche Prinzip unterstützt:

(2) Identitätsprinzip – Dieses Prinzip unterstreicht, dass in Genossenschaften üblicherweise unvereinbare Rollen miteinander in den handelnden Personen vereinigt werden. So z. B. der Produzent mit dem Konsumenten, der Vermieter mit dem Mieter usw. Im Zusammenhang der Sozialgenossenschaften ist hier insbesondere die (mögliche) Identität von „Professionellen“ und „Klient“ von besonderer Bedeutung. Damit ist das

Identitätsprinzip zugleich auch eine praktische Zurückweisung der Reduktion menschlicher Tätigkeit auf Lohnarbeit. Im genossenschaftlichen Kontext können alle anderen Formen kreativer Tätigkeit nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch als gleichwertig erlebt werden. Gegen die Reduktion menschlicher Tätigkeit auf eine Ware und gegen eine einseitige Funktionalisierung spricht auch die Praxis des 3. genossenschaftlichen Prinzips:

- (3) Demokratieprinzip – Unabhängig davon wie hoch der Genossenschaftsanteil einer Person ist, jede Person hat eine Stimme. Dieses Grundelement demokratischer Partizipation geht zum einen weit über Mitbestimmung im Sinne des Betriebsverfassungsrechtes hinaus und ist zum anderen zugleich das wirksamste Gegenmittel gegen den „Totalitarismus“ moderner, neoliberaler Betriebsführung. Dass mit dem Demokratieprinzip Machtausübung im Sinne Hannah Arendts gemeint ist („Macht entspricht der menschlichen Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln.“ 1990:45), wird durch das 4. Prinzip noch einmal verstärkt:
- (4) Solidaritätsprinzip – Solidarität entsteht immer dann, wenn Menschen sich zusammenschließen, um etwas zu schaffen, was keine Person für sich alleine leisten könnte. Solidarität ist also der praktische Ausdruck einer positiv verstandenen Macht im Sinne von gemeinsamer Fähigkeit etwas zu tun. Realisiert sich diese Fähigkeit in hierarchischen Organisationen als Subkultur oder als transversale Sozialität, so realisiert sich im Solidaritätsprinzip der Genossenschaft – in wechselseitiger Ergänzung mit den anderen drei Prinzipien – eine Praxis, die statt Konkurrenz, Auslese und Selektion, Kreativität, Einmaligkeit und Reziprozität erlebbar macht.

Diese vier Prinzipien kennzeichnen das Genossenschaftskonzept als Ganzes. Sozialgenossenschaften als eine spezifische (und noch relativ bedeutungslose) Teilgruppe von real existierenden Genossenschaften haben darüber hinaus noch besondere Merkmale, auf die ich später noch eingehen werde. Zentral für das Konzept von Sozialgenossenschaften im Kontext einer Sozialpolitik als Infrastrukturpolitik ist jedoch der Zusammenhang von Genossenschaften und Bürgerrechten. Diesem Zusammenhang gilt folgende zentrale These:

Sozialgenossenschaften sind *notwendig*, um soziale Bürgerrechte (social citizenship) zu realisieren.

Dass „Not“ und „Genossenschaft“ historisch in einem Zusammenhang stehen, wird niemand leugnen. Aber es war nie die „reine Not“, sondern immer eine „soziale Not“, eine politisch-ökonomisch-kulturelle Not, die zu Selbstorganisationen wie die der Genossenschaft führte. Edward P. Thompson kennzeichnete diesen Zusammenhang mit dem Begriff der „moralischen Ökonomie“ (1980), Michael Vester betonte diesen Aspekt, wenn er in seiner noch immer grundlegenden historisch-psychologischen Untersuchung das „Proletariat als Lernprozess“ deutete (1970). Von beiden können wir lernen, dass es immer der aktuelle Zusammenhang von Not und Selbstorganisation ist, der Inhalt und Ausprägung solidarischer Aktionen erklärt, dass es jeweils die aktuellen sozialen Konflikte sind, die Selbstorganisationen der Machtunterworfenen oder Ohnmächtigen hervorbringen – wenn sie Hoffnung auf Veränderung haben. Hunger allein führt zum Verhungern, nicht zur Selbstorganisation. Es sind vielmehr existenziell wichtige, bewegende Fragen, die Menschen dann dazu bringen sich zusammenzuschließen, wenn sie eine gemeinsame Option haben. Für die Begründung meiner These bedeutet das: Die Notwendigkeit von Sozialgenossenschaften ist nicht aus historischer Reminiszenz zu begründen, sondern aus den aktuellen gesellschaftlichen Konflikten. Da in den heutigen Auseinandersetzungen die Genossenschaften als Ausdruck sozialer Bewegung so gut wie nicht vorkommen, ist es nötig, zunächst einige Überlegungen grundsätzlicher Art zum Verhältnis von „Markt“ als zentralem neo-liberalen Steuerungselement und „Kooperation“ als grundlegender menschlichen Fähigkeit zu machen. In einem zweiten Schritt werde ich Kooperation als Membership und Citizenship zueinander in Beziehung setzen, um in einem dritten Abschnitt diese Überlegungen an Beispielen für Sozialgenossenschaften zusammen zu führen. Im Ausblick erinnere ich an Natorps Vision einer „Genossenschaft von Genossenschaften“ als einer alternativen Vergesellschaftung im Sozialstaat, nicht als Reminiszenz, sondern um die Aktualität einer Tradition zu unterstreichen, in der m. E. auch das Konzept der sozialpolitischen Infrastruktur steht.

Markt und Kooperation

In den letzten Monaten habe ich in einigen Diskussionen die Idee der Sozialgenossenschaft getestet. Die Reaktionen reichten von freundlich-irritiert bis mitleidig-herablassend. Ein Kommentar tauchte jedoch mehrfach auf: „Das ist doch 19. Jahrhundert!“ Wirft man einen Blick auf neuere Veröffentlichungen von Vertretern des Genossenschaftsgedankens, so wird deutlich, dass genau dieser Vorwurf auch gefürchtet wird. Es gibt hier eine starke Tendenz, Genossenschaften ausschließlich utilitaristisch zu begründen, Genossenschaft also als die beste Wahl im „rational choice“ des homo oeconomicus hervorzuheben, die eine besonders gelungene Teilhabe am kapitalistischen Markt verspricht.

Nun ist das mit dem Alter einer Idee oder eines Konzeptes so eine Sache. Wenn Aktualität überhaupt ein Argument für irgendetwas ist, dann ist der Vorwurf, der Genossenschaftsgedanke käme aus dem 19. Jahrhundert, wenig stichhaltig, denn der Begründer der modernen Marktphilosophie lebte bekanntlich im 18. Jahrhundert: Adam Smith. Seine Untersuchung „On the Wealth of the Nations“ wurde 1776 publiziert. Für den hier zur Diskussion stehenden Zusammenhang ist Adam Smith ein wichtiger Zeuge, verstand er sich selbst doch weniger als Ökonom denn als Moralphilosoph. Denn die Suche nach „übergreifenden Regeln des Zusammenlebens“ (so die Definition von Moral von Micha Brumlik 2001: 1236) war in einer Zeit, in der das umfassende Definitionsmonopol der Kirche bzw. der Religion zerfiel, von zentraler Bedeutung. Smith interpretierte den Markt als die „unsichtbare Hand“ (invisible hand), die aus dem individuellen Verfolgen des Eigennutzes letztlich doch das gemeinschaftlich und gesellschaftlich Gute macht – also das Gemeinwesen produziert. Diese Auffassung beinhaltet eine doppelte Botschaft:

1. Gott ist nicht tot – er ist nur säkularisiert worden im Wirken des freien Austausches von Waren, (Hierauf bezieht sich Karl Marx indirekt, wenn er vom Fetischcharakter der Ware spricht).
2. Die positive Wirkung des Marktes kann sich nur entfalten, wenn alle nicht-marktkonformen Behinderungen des freien Marktes wegfallen. (Smith meinte zu seiner Zeit die feudalen Beschränkungen freier Individualität und des freien Marktes, wohl kaum den Sozialstaat heutiger Prägung, dessen Zweck es ja gerade ist, die Warenförmigkeit aller Waren, insbesondere die der Ware Arbeitskraft, zu sichern).

Smith selbst weist ausführlich nach, dass der Markt als Praxis und Metapher des Austausches von Gütern und Waren uralte ist. Seitdem Menschengruppen mehr herstellen, als sie unmittelbar für ihr tägliches Überleben brauchen, tauschen sie ihre Mehrprodukte gegen die anderer. Auch die Wertbestimmung der getauschten Sachen ist ebenso alt: Knappheit der Güter und/oder die in sie investierte Arbeit. Gerade die Besonderheit der Arbeit als einzig wertschaffende Tätigkeit ist von Smith als erstem Arbeitswerttheoretiker moral-theoretisch und ökonomie-theoretisch herausgestellt worden. Das Geheimnis, wie aus diesem simplen Vorgang des Austausches von Waren und Produkten die zentrale moralische Voraussetzung der Moderne wurde – wie aus millionenfachem Egoismus das gemeinsame Gute wird – lüftete in der Tat hundert Jahre später Karl Marx. Er analysierte den von Adam Smith beobachteten Vorgang als Übergang vom einfachen zum erweiterten Warentausch. Im erweiterten Warentausch wird tendenziell alles zur Ware, insbesondere aber die einzig wertschaffende Ware: die Arbeitskraft. Marx analysierte auch den nun ganz und gar nicht metaphysischen Zweck dieses erweiterten Warentausches: die Akkumulation von Kapital. Dessen Bewegungsformen und –inhalte formulierte er als „Wertgesetz“, d. h. als den überindividuellen Zwang zur Akkumulation von Kapital. Die Alternative zu diesem Zwang ist entweder der Untergang individueller Kapitaleigner oder die Monopolisierung des entsprechenden Gewerbezweiges – oder die Revolution, wie Marx hoffte. Da mir bis jetzt keine schlüssige Widerlegung des Wertgesetzes bekannt ist, halte ich es mit Rosa Luxemburg und Jürgen Ritsert, die beide sinngemäß formulierten: die Orthodoxie des Marxismus hängt am Dogmatismus der Verhältnisse.

Marx allerdings war auch der schärfste Kritiker der Reduktion menschlicher Kooperation auf Warentausch. In den Grundrissen formulierte er: „Als erste große Produktivkraft erscheint das Gemeinwesen selbst“ (1974: 375). Implizit folgte er hier Rousseau, der von einer ursprünglichen, quasi „natürlichen“ freien und gleichen Kooperation aller Menschen ausging, die historisch durch repressive Institutionen verdeckt bzw. gestört worden ist. Die allseitige, umfassende Kooperation als menschliche Selbstschöpfung und als menschlichen Reichtum finden wir aber nicht nur bei Marx, sondern auch z. B. bei Peter Kropotkin. Der Mitbegründer des Anarchismus war vom Zaren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach Sibirien

verbannt worden. Hier hatte er genügend Zeit und Muße, naturwissenschaftliche Studien zu betreiben. Ungefähr gleichzeitig mit Darwins bahnbrechenden Untersuchungen zur Genese tierischer und menschlicher Arten interpretierte Kropotkin die selben Befunde in ganz konträrer Art. Während Darwin meinte, die Evolution durch das „survival of the fittest“ erklären zu können, das Sich-durchsetzen der jeweils den Bedingungen angemessensten Verhaltensmodi, beschrieb Kropotkin den gleichen Vorgang als das Überleben der Spezies, die am besten mit ihrer Umwelt kooperieren können. Die Blütenbestäubung und die Funktion der Insekten sind das bekannteste Beispiel für eine derart lebensnotwendige und „grenzüberschreitende“ Kooperation. Während Darwins Befunde sowohl mit liberalistischen Konkurrenzvorstellungen als auch mit rassistischen Inhalten sozial gefüllt wurden (Sozialdarwinismus) bzw. werden und so mit dem Marktmodell kompatibel sind – was wir bis heute in Konzepten des „rational choice“ und anderer utilitaristischer Ansätze finden - , erweiterte Kropotkin seine Beobachtungen zu einem umfassenden Konzept von Kooperation als Basis einer lebensnotwendigen gegenseitigen Unterstützung. Sein sozialökologisches Konzept der Gegenseitigkeit (des Mutualismus – Mutualité, Mutuality) ist bis heute –nicht zuletzt aus politischen Gründen – in der Sozialen Arbeit nur wenig rezipiert worden. Eine explizite Ausnahme bilden die Untersuchungen von David Gil (1992;2004), implizit schließt hier Hans Falck mit seiner Membershiptheorie an (1997).

Fazit: „Markt“ heute ist nicht nur eine metaphysische, sondern vor allem eine hegemoniale Metapher. Während „Markt“ die Austauschbarkeit der Menschen zur Voraussetzung hat und damit die Einzigartigkeit jedes Menschen negiert, ist Kooperation als Praxis des Sozialen die Bedingung dafür, dass jede und jeder Einzelne in ihrer bzw. seiner Einzigartigkeit anerkannt wird. Aus dem Marktmodell lässt sich bestenfalls eine „rational choice“-Soziale Arbeit ableiten, wie sie in der zurzeit dominierenden Sozialpolitik deutlich wird: „Fördern und Fordern“ heißt es im rosa-grünen Lager, „Fordern und Fördern“ schallt es vom liberal-konservativen Lager zurück. Beide laufen letztlich auf die selbe Botschaft hinaus: Wer die Wahl hat, sich helfen zu lassen und das nicht tut, der hat seine Chance vertan. In der Konsequenz legitimieren beide Ausgrenzung und Selektion. Hingegen ist auf der Basis des Konzeptes von Kooperation als eigenständiger Realität ein sinnvolles und kritisches

Konzept Sozialer Arbeit möglich, mit dem sich die Notwendigkeit von Sozialgenossenschaften begründen lässt.

Kooperation, Membership und Citizenship

Dem Marktmodell entspricht eine Vorstellung vom Menschen als isoliertem Individuum. Es ist die „Monade“ (der Einzeller), wie Leibniz diesen Zustand treffend kennzeichnete. Sie erlebt sich stets in Konkurrenz zu anderen Monaden und ihr ist „Gesellschaft“ eigentlich ein Ärgernis, wie Ralf Dahrendorf es vornehm soziologisch ausdrückt oder wie es drastischer Margret Thatcher formuliert: „So eine Sache wie Gesellschaft gibt es nicht. Ich kenne nur Individuen.“ Es lassen sich noch viele Charakteristika dieses monadenhaften Individualismus nennen, sie stimmen alle darin überein, „dass sie das Individuum als geschlossenes System ansehen“ (Falck 1997, S.13), und damit als Gegensatz zu Gruppe bzw. Gesellschaft. Das Konzept der Kooperation hingegen entwirft ein anderes Bild vom Menschen, eines das durch ein „dauerhaftes Verbundensein“ und durch wechselseitigen „bedingten Zugang“ gekennzeichnet ist. Diese von Hans Falck vorgeschlagene Definition von Membership/Mitgliedschaft geht davon aus, dass Menschsein nur im ständigen kooperativen Miteinander möglich ist, und dass die unterschiedlichen Zugänge zueinander in jeder Kooperation immer wieder neu erprobt werden müssen.

„In der Membershiptheorie gehen wir davon aus, dass sich der Mensch durch seine Interdependenz auszeichnet. Auf einer bewussten Ebene legt Membership wert auf die Zusammengehörigkeit, Gemeinschaft, ethnische Identität (an Stelle von ethnischen Gegensätzen) und Verbundenheit. Aus der Sicht der Sozialen Arbeit ist der Begriff Gerechtigkeit wichtiger als der der Barmherzigkeit. Soziale Gerechtigkeit betont all das, auf das ein Member Anrecht hat, weil er eben ein Member ist. Die Vorstellung wird verworfen, dass nur die Wohlhabenden verpflichtet sind, durch Spenden oder durch Steuern für arme Menschen aufzukommen. Membership und soziale Gerechtigkeit führen zu bestimmten Verpflichtungen“ (Falck 1997: 129). Diese Vorstellung einer bedingungslosen Mitgliedschaft hat – wie wir noch sehen werden – wichtige Konsequenzen. Für die Soziale Arbeit folgt daraus: „Per Definition verringert Membership den Abstand zwischen Sozialarbeiter und Klienten. Das grundlegende Verhältnis zwischen beiden beruht auf Gegenseitigkeit. Gegenseitigkeit heißt, dass das, was *für* den Klienten getan wird, soweit wie möglich

mit ihm getan wird“ (Falck 1997: 40 - Hervorhebung im Original). Dieser Ansatz hat auch weit reichende methodische Folgen: „Die Membershiptheorie verwirft den Glauben, dass es so etwas wie einen Fall, eine Gruppe, oder eine Gemeinschaft gibt und dass man mit ihnen arbeitet. Alle traditionellen Konzepte überbetonen die Grenzen zwischen den Bereichen. Der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass Grenzen halb durchlässig sind, dass sie durch das Prinzip der Selektion gesteuert werden und dass es einen Zugang von einem Bereich zum anderen gibt, egal, ob es sich um eine Zelle, ein Gespräch, ein Symbol oder eine Persönlichkeit handelt, wird nicht Rechnung getragen. Da die Gründe für persönliche Probleme und Situationen niemals individueller sondern sozialer Natur sind, muss die Lösung bzw. ein Lösungsansatz die sozialen Gründe beachten. Der Sozialarbeiter interveniert nicht in einen Fall, eine Gruppe oder eine Gemeinschaft. Er interveniert im Leben eines Menschen, der mit anderen Menschen zusammen lebt.“ (Falck 1997: 129).

Membership ist also eine „kooperative Seinsform“, die sich in vielen unterschiedlichen Mitgliedschaften realisiert. Das gilt sowohl für formelle als auch für informelle Mitgliedschaften. Auf die Bedeutung eher informeller, transversaler Mitgliedschaften bin ich unter dem Aspekt von Sozialitäten an anderer Stelle genauer eingegangen (Kunstreich 2000: 15 ff.). Diese Mitgliedschaften lassen uns unsere Einmaligkeit erleben; in den Sozialitäten erfahren wir Anerkennung und Bestätigung. Im Folgenden will ich den Schwerpunkt auf die formellen Mitgliedschaften legen, nicht als Gegensatz zu informellen, sondern als deren Voraussetzung: Die grundlegende Form von Mitgliedschaft ist in modernen Gesellschaften durch die praktische Ausgestaltung dessen gekennzeichnet, was Thomas Marshall „Citizenship“ nennt – Bürgerschaft im Sinne des Bürgerstatus. In seiner „Soziologie des Wohlfahrtstaates“ (1972) untersucht Marshall am Beispiel Großbritanniens das Verhältnis von Bürgerrechten und sozialen Klassen. Dabei interessiert ihn vor allem der besondere Bezug zur Arbeiterklasse. Hier stellt er eine Entwicklung in den Mittelpunkt, die den Arbeitern zunächst die bürgerlichen Freiheits- und Schutzrechte zubilligt, damit überhaupt so etwas wie der „freie Lohnarbeiter“ entstehen kann. Diese Rechte fasst er unter den Terminus „civil citizenship“ zusammen. In den Klassenauseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts erkämpfte sich die Arbeiterklasse weit gehende politische Rechte (insbesondere das Wahlrecht), die Marshall unter dem Aspekt des „political citizenship“ zusammenfasst. Schließlich

entsteht in den Auseinandersetzungen des 20. Jahrhunderts – vorangetrieben durch sozialdemokratische Regierungsbeteiligungen – der moderne Wohlfahrtsstaat, der die zentralen Risiken der Lohnarbeiterschaft rechtlich absichert: „social citizenship“. Diese Entwicklung verläuft nicht linear, sondern ist widerspruchsvoll und alles andere als konfliktfrei. Alle drei zusammen allerdings begründen erst die „volle Mitgliedschaft“ in modernen kapitalistischen Gesellschaften. „Wird eines dieser Rechte eingeschränkt, so ist auch der Bürgerstatus als ganzer tangiert. Obwohl dieses Konzept in einigen Aspekten kritisch diskutiert worden ist (...), so stellt es doch einen produktiven analytischen Bezugspunkt für die Diskussion des Bürgerstatus dar“ (Schaarschuch 2000, S.173). Das gilt insbesondere für den wechselseitigen Bezug dieser drei unterschiedlichen, aber gleichrangigen Bürgerrechtsbereiche. Bedürftigkeitsprüfungen, erzwungene Mobilität für einen neuen Arbeitsplatz, Verletzlichkeit der Wohnung usw. sind Eingriffe in die zivilen Schutz- und Freiheitsrechte, die z. Zt. mit der Inanspruchnahme bestimmter sozialer Bürgerrechte verbunden sind. Diese und andere Widersprüche machen es erforderlich, zivile, politische und soziale Bürgerrechte so weiter zu entwickeln, dass diese Widersprüchlichkeit zumindest reduziert wird. Für die politischen Bürgerechte gilt z. B., dass sie so weiter zu entwickeln sind, dass die politischen Teilhaberechte mit mehr Inhalt gefüllt werden als mit der Aufforderung, alle vier Jahre den Stimmzettel abzugeben. Hierzu formuliert Andreas Schaarschuch grundsätzlicher: „Die Anerkennung ziviler Schutzrechte gegenüber hoheitlichem Zwang wie professioneller Intervention sowie die grundlegende Demokratisierung der Institutionen zur Realisierung der politischen Rechte der Nutzer ist somit eine *notwendige* Bedingung der Möglichkeit Sozialer Arbeit“ (1996: 92/93, Hervorhebung im Original) auf der Basis umfassender Teilhabe- und Mitgliedschaftsrechte. Von dieser Position einer auch sozialpolitisch verstandenen Membershiptheorie her lässt sich die eingangs aufgestellte These zur Sozialgenossenschaft konkretisieren:

Überall dort, wo durch Ausschluss von sozialen Teilhaberechten die praktische Wahrnehmung politischer Rechte eingeschränkt und zivile Schutz- bzw. Freiheitsrechte ausgehebelt werden, sind Sozialgenossenschaften notwendig.

Menschen, die wegen ihrer brachliegenden, nicht mehr nachgefragten Qualifikation, wegen ihrer Behinderung, ihres Alters (Kind oder alter Mensch), ihres Geschlechts

(Frau) oder ihres minderen Rechtsstatus (Ausländer) ihre Bürgerrechte nicht umfassend realisieren können, sollten individuelle und kollektive Verfügungsmacht über Ressourcen erlangen können, die ihren Ausschluss in einer Weise aufheben, dass diese nicht mit dem Zwang zu hegemonialer „Normalität“ verbunden sind, sondern die soziale Eigensinnigkeit dieser Menschen und ihre Teilhabe an den universellen Rechten sichern. Erst universelle Gleichheit sichert individuelle Freiheit und gruppenspezifische Differenz. Sozialgenossenschaften sind ein Ansatz, diese sozialpolitische Orientierung praktisch werden zu lassen.

Sozialgenossenschaften

Das Attribut „sozial“ in „Sozialgenossenschaft“ soll auf zweierlei hinweisen. Zum Einen soll damit unterstrichen werden, dass es bei diesem Ansatz darum geht, das Ökonomische vom Sozialen her zu denken, d. h. dass in jeder Vorstellung einer „rein“ ökonomischen Beziehung der soziale Gehalt nicht nur unterschlagen wird, sondern dass umgekehrt eine ökonomische Beziehung aus sich heraus nicht erklärt werden kann: Sie kann sich nur in sozialen Praxen realisieren. Diese Behauptung wird plausibel, wenn wir – zum Anderen – davon ausgehen, dass das Soziale eine eigenständige Realität ist, die sich als Beziehungsgeflecht zwischen den Akteuren in einer Vielfalt von Mitgliedschaften manifestiert (ausführlich vgl. Kunstreich 1999). Was das konkret bedeuten kann, werde ich an einigen Beispielen von Sozialgenossenschaften versuchen zu verdeutlichen. Dabei folge ich dem Vorschlag von Burghard Flieger, der in seiner intensiven Beschäftigung mit Sozialgenossenschaften von drei unterschiedlichen Typen derartiger Zusammenschlüsse ausgeht (vgl. Flieger 2003: 11-35):

- (1) Sozialgenossenschaften als Selbstorganisation der Ausgegrenzten bzw. der Betroffenen
- (2) Sozialgenossenschaften als treuhänderische Wahrnehmung von Rechten anderer: solidarische Sozialgenossenschaften
- (3) Genossenschaften, in denen sich Fachkräfte zusammenschließen: professionelle Sozialgenossenschaften

Zu (1): „Bei Sozialgenossenschaften Betroffener geht es um Personen, die zur Lösung eines sozialen Problems in Selbsthilfe oder mit Hilfe von in diesem Bereich beruflich Tätiger zur gestützten Selbsthilfe greifen. Dies können

Arbeitslosengenossenschaften, Blinden- und Kriegsversehrtenengenossenschaften oder auch andere Ansätze ähnlicher Intention sein. Auf Grund besonderer Eigenschaften der Beteiligten wie Krankheit, Behinderung, Randgruppenstatus etc. erfahren sie als Wirtschaftsunternehmen im Wettbewerb vielfältige Benachteiligungen. Als Ausgleich hierfür versuchen sie deshalb, wenn sie produktivgenossenschaftlichen Charakter haben, ihren Mitgliedern (teil-)geschützte Beschäftigungs- bzw. Arbeitsmöglichkeiten zu bieten.“ (Flieger 1998: 139)

Weitere Praxisbeispiele derartiger Sozialgenossenschaften finden sich im Bereich des selbstbestimmten Lebens im Alter und in der Selbstorganisation von Behinderten. Bekannte Beispiele sind die Bremer Behindertengenossenschaft und die Hamburger Assistenzgenossenschaft. Entstanden aus der Kritik an der Anstalt – in großer wie in kleiner Form – läuft ihr Grundgedanke darauf hinaus, das, was Behinderte für ihr alltägliches Leben brauchen, gemeinschaftlich zu organisieren und ggf. kollektiv „einzukaufen“. Diese Praxis der „Normalisierung“ lässt sich als Praxis der Sicherung umfassender Bürgerrechte verstehen, geht es doch bei diesem Verständnis von „Normalisierung“ nicht darum, den einzelnen behinderten Menschen an eine herrschende Normalität anzupassen (was vollständig nie gelingen kann und die Stigmatisierung verstärkt), sondern umgekehrt, Behinderten die Möglichkeiten in die Hand zu geben, ihr Leben so zu gestalten, wie das „alle tun“. Dieser zunächst umfassende Ansatz ist seit Einführung der Pflegeversicherung für viele Behinderte schwieriger geworden. Mit der Trennung von „Case“ (soziale und rechtliche Absicherung) und „Care“ (pflegerische Alltagsbetreuung) sind Konzepte der weiteren Dezentralisierung wie z. B. PBW (Pädagogisch Betreutes Wohnen) und deren Weiterentwicklung erschwert. Auf der anderen Seite werden erste Praxisversuche unternommen, unter der Überschrift „Persönliches Budget“ alle einem behinderten Menschen zustehenden Ressourcen zu seiner persönlichen Verfügung zu bündeln, damit er wie ein „normaler Kunde“ sich die ihm passenden Angebote auf dem „Pflege- und Betreuungsmarkt“ einkaufen kann. Dieses dem neo-liberalen Umbau des Sozialstaates zuzuordnende Konzept ist höchst ambivalent. Auf der einen Seite wird (in vielen Fällen) die Eigenständigkeit tatsächlich gestärkt, wenn das persönliche Budget angemessen ausgestattet wird (was sich erst noch herausstellen muss). Auf der andern Seite sollen gerade die Menschen als „kompetente, wählerische Kunden“ auftreten, die nach Maßstäben einer Lohnarbeitergesellschaft nicht in der Lage sind,

ihre Arbeitskraft zu verkaufen. Die Gefahr, dass hier neben „normalen Monaden“ nun „behinderte Monaden“ in die Konkurrenzgesellschaft einsteigen, ist groß. Außerdem steht der individuellen Nachfragemacht eines einzelnen Budget weiterhin die hochorganisierte Angebotsmacht der Kosten- und Dienstleistungsträger entgegen.

Anders könnte diese Entwicklung verlaufen, wenn sich Inhaber persönlicher Budgets zu Sozialgenossenschaften zusammenschließen. Der genossenschaftliche Gedanke überschreitet die Figur des „wählerischen individuellen Kunden“ und entwickelt *statt individueller Nachfragemacht kollektive Teilhabemacht*. Konkret: Behinderten-Sozial-Genossenschaften wären Akteure und Subjekte in der Neuverteilung politischer Macht und materieller Ressourcen und würden gleichberechtigt Dienstleistungsträgern und Kostenträgern gegenüber auftreten. Diese würden Macht abgeben müssen. In der Entwicklung derartiger Sozialgenossenschaften müsste klar gestellt sein, dass zum persönlichen Budget auch ein entsprechender Genossenschaftsanteil gehört. Auf dieser Basis könnten z. B. Fachkräfte angestellt werden, die den „Einkauf“ von Case und Care bei entsprechenden Trägern organisierten. Aufsicht und Verfügung über die Ressourcen blieben aber bei der Genossenschaft bzw. deren Gremien.

Die umfassende und uneingeschränkte Realisierung von Bürgerrechten, gerade von denjenigen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sind ihre Arbeitskraft marktgängig zu machen, kann an vielfältige Initiativen und Ansätze in diese Richtung anknüpfen. So hat das die Situation in fünf europäischen Städten untersuchende Projekt STEPS auch die Betroffenen selbst zu Worte kommen lassen und deren Forderungen veröffentlicht. Ohne das Wort „Genossenschaft“ zu nennen, gehen die Forderungen gerade dieser Betroffenen in die Richtung kooperativer Unterstützung von Teilhaberechten „wie sie alle haben“ (STEPS 2004).

Zu (2): „Solidarische Sozialgenossenschaften greifen verstärkt auf die im Sozialbereich verbreitete Form des Ehrenamts zurück bzw. ihre Mitglieder bringen in größerem Maße unbezahlte Arbeit in die Genossenschaft ein. Das bedeutet, zumindest ein größerer Teil der innerhalb der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Leistungen werden nicht bezahlt, sondern durch Arbeitsaustausch oder Arbeit zu Gunsten anderer ohne Entgelt eingebracht. Die soziale Hilfestellungen werden aus Gründen der Solidarität gegeben. Arbeit und Einkommen stellen insofern

nicht die primäre Motivation der Mitglieder dar. Der Nutzen dieser Form von Kooperative kommt häufig ebenfalls Benachteiligten zugute, die nicht Mitglieder der Kooperative sind.“ (Flieger 1998: 139) Bekannt und auch gut dokumentiert ist das Beispiel der Trierer Genossenschaft (Vorstand der Wohngenossenschaft Am Beutelweg, Trier 1999), in diese Richtung gehen aber auch Quartiersgenossenschaften wie die in Berlin-Wedding oder die in Hamburg-Lurup. Auch die meisten anderen Projekte, die als solidarische Sozialgenossenschaften zu charakterisieren wären, wollen in erster Linie Arbeitsplätze schaffen.

In Weiterentwicklung derartiger Ansätze haben Michael Langhanky, Michael Lindenberg und ich (2000) die Idee einer solidarischen Sozialgenossenschaft entworfen, die „treuhänderisch“ die Interessen einer ganz anderen Gruppe wahrnimmt – die von Kindern. Die AutorInnen des Infrastruktur-Projektes bezeichnen diese Regelung im Anschluss an die US-amerikanische Diskussion als „Grundvermögen“ (im Unterschied zum Grundeinkommen). „Jede Person bekommt bei Geburt ein Guthaben zur Verfügung gestellt, das ab einem bestimmten Alter für bestimmte Zwecke (Haushalts-, Betriebsgründung) verwendet werden kann“ (19). Unser Vorschlag ist es, auch hier von den Rechten der Kinder aus zu gehen und solange es diese als eigenständige Subjektrechte nicht gibt, die Eltern als Treuhänder dieser Rechte zu verstehen – das schränkt die elterliche „Gewalt“ zumindest konzeptionell ein. Entstanden ist der Vorschlag in der Diskussion im die „kundenorientierte“ Umsteuerung der (wie immer zu knappen) Ressourcen für die Kindertagesbetreuung in Hamburg. Statt institutioneller Förderung von Trägereinrichtungen durch das Jugendamt sollen die Eltern durch „Berechtigungsgutscheine“ in die Lage versetzt werden, den ihnen passenden Einrichtungsplatz im Stadtteil, in der Nähe des Arbeitsplatzes oder sonst wo zu „kaufen“. Die (arbeitsplatzbesitzenden) Eltern werden also mit individueller Nachfragemacht ausgestattet, den Rechtsanspruch ihres 3-6-jährigen Kindes durchzusetzen. Aber auch hier verbleibt die bestehende organisierte Macht der Kosten- und Dienstleistungs-Träger unangetastet. Eher ist eine Verschiebung zu Gunsten der Kostenträger wahrscheinlich. Deshalb schlagen wir vor: „Statt eines individuellen Betreuungsgutscheins müsste ein treuhänderisches Beteiligungsrecht für Kinder und deren Erziehungsberechtigte entwickelt werden. ... (Es) wäre sogar zu überlegen, den Erziehungsberechtigten schon bei der Geburt ihres Kindes ein

Beteiligungsrecht zu verleihen, da das Teilhaberecht nur umgesetzt werden kann, wenn frühzeitig darüber informiert wird. Dieses Beteiligungsrecht, niedergelegt in einem Beteiligungsgutschein, vergleichbar einem Genossenschaftsanteil oder einer Vereinsmitgliedschaft, kann dann in der Region eingebracht werden, in der das Kind eine Kindertageseinrichtung besuchen soll. Er verpflichtet die Eltern nicht, sondern ermöglicht ihnen eine frühzeitige Teilhabe an der Gestaltung ihrer Einrichtung. So könnten Eltern viele kleinräumige Vereine oder Genossenschaften gründen, in denen diejenigen, die ihr Beteiligungsrecht einlösen wollen, Mitglied werden. Aus einem derartigen regionalen Zusammenschluss werden dann Mitglieder in das Entscheidungsgremium für die Einrichtung gewählt. Damit muss der jeweilige Träger der Einrichtung einen Teil seiner Gestaltungsmacht an die organisierte Elternschaft abgeben. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung sind dann die Geschäftsführer und pädagogischen Experten des Entscheidungsgremiums ... In diesem Modell würde die Macht der institutionellen Eigeninteressen sowohl der kommunalen als auch der freien Träger zu Gunsten der organisierten Teilhabemacht der Eltern begrenzt“ (2000: 52/53).

Dieses Beispiel verknüpft mehrere Aspekte von sozialen und politischen Bürgerrechten. Die treuhänderische Wahrnehmung von Kinderrechten macht darauf aufmerksam, dass Kinder keine eigenständigen Subjektrechte haben, sondern bislang nur aus dem Elternrecht abgeleitet. Das führt gerade im Bereich der Kindertagesversorgung (welch schrecklicher Ausdruck!) zu einer Instrumentalisierung von Kinderinteressen zugunsten der von Erwachsenen, wenn z. B. Öffnungszeiten einseitig den Interessen der Arbeitgeber folgen. Auf die angedeutete Weise könnten sowohl die politischen als auch die sozialen Rechte von Kindern, Müttern und Vätern in einer neuen Weise diskutiert und die dabei notwendigerweise entstehenden Konflikte in produktiverer Weise als bisher geregelt werden.

Zu (3): „Professionelle Sozialgenossenschaften gleichen am stärksten herkömmlichen Genossenschaften. Sie bieten ihr Leistungsspektrum am Markt wie jedes andere Unternehmen an. Das geschieht oftmals für öffentliche Einrichtungen, aber auch direkt für Klienten. Als Gegenwert erhalten sie dafür einen Marktpreis. Die Mitglieder bzw. Betreiber finden dadurch Arbeit und Einkommen. Insofern gehören die Mitglieder oder die Angestellten nicht selten zu einer bestimmten qualifizierten

Berufsgruppe im Sozialbereich.“ (Flieger 1998: 40) Vor dem Hintergrund weiterer Ökonomisierung durch prospektive Pflegesätze und/oder Leistungsvereinbarungen bzw. Öffnung des Marktes für nicht-gemeinnützige Anbieter wird der neo-liberale Umbau des Sozialstaates zu einer Umstrukturierung des „Dienstleister-Marktes“ führen, in dem professionelle Genossenschaften eine interessante Rolle spielen könnten. So wäre z. B. zu fordern, große kommunale oder freie Träger in genossenschaftliches Eigentum der Professionellen zu überführen – in Hamburg stellt sich diese Frage z. B. für den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung (LEB), den staatlich-kommunale Träger im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Berufsbildung. Genossenschaftlich organisierte Professionelle würden auf der einen Seite vielen Anforderungen auch des „Neuen Steuerungsmodells“ entsprechen (z. B. flache Hierarchien, AKV-Prinzip, Teamarbeit usw.), würden diese eher als betriebswirtschaftliche Rationalisierung gedachten Instrumente allerdings mit demokratischen Strukturen verbinden, so wie sie heute schon als Elemente direkter Demokratie in vielen Vereinen zu finden ist. Versteht man Genossenschaft als die ökonomische Form des Vereins (vgl. Richter 2001), so könnte in vielen Bereichen überlegt werden, ob nicht bisherige Vereine in Genossenschaften überführt werden sollten. Die Genossenschaftsanteile der Professionellen und damit deren Beteiligungsrechte könnten genauso Gegenstand von Pflegesatzverhandlungen sein wie es heute die Kosten für Overhead, Immobilien usw. sind.

Von der Sache her sind fast alle Beispiele quartiersbezogen. Wo es um das Herausfinden gemeinsamer Interessen, um direkte Kommunikation und alltagsentlastendes Handeln geht, spielt die sozialräumliche Nähe immer eine zentrale Rolle. Deutlich wird in den bisher genannten Beispielen auch, dass es Mischformen von Sozialgenossenschaften gibt oder geben kann, die Elemente aller drei Typen in unterschiedlicher Weise gewichten. Dafür möchte ich ein letztes Beispiel anführen, das die Re-Interpretation eines gescheiterten „Umbau-Projekts“ versucht und das zugleich die enge Verwobenheit der zivilen, politischen und sozialen Bürgerrechte noch einmal deutlich macht.

1986 wurde im Hamburger Amt für Jugend (Landesjugend- und zentrales kommunales Jugendamt zugleich) ein Modell für die Verselbstständigung der offenen Kinder- und Jugendarbeit ausgearbeitet, das unter dem Titel „Kopfgelddrucksache“

eine kurzlebige Berühmtheit erlangte und dann sang- und klanglos unterging. Dabei war die Grundidee eigentlich sehr einleuchtend: In den sieben Hamburger Bezirken sollte jeweils eine GmbH gegründet werden, in der alle Personal- und Sachmittel zusammengefasst werden sollten, die in dem jeweiligen Bezirk der offenen Kinder- und Jugendarbeit in freier und kommunaler Trägerschaft zugerechnet werden konnten. Basierend auf einem gewichteten Anteil der Kinder und Jugendlichen in einem Bezirk sollten gesetzlich festgelegte Mittel in diese GmbHs fließen. So sollte es z. B. einer bezirklichen GmbH möglich sein, die teuren und z. T. nicht sehr frequentierten Häuser der Jugend („Behördendenkmäler“) zu verkaufen und das Geld z. B. in Personalstellen oder in kleinere gemietete Einheiten zu investieren. Das Ziel, das damit verfolgt wurde, war, die offene Kinder- und Jugendarbeit (auch damals schon fälschlicherweise als „freiwillige Aufgabe“ titulierte) so abzusichern, dass die in ihnen arbeitenden Professionellen nach fachlich-politischen Gesichtspunkten ihre Arbeit entwickeln, aber auch verändern könnten, ohne Arbeitsplatzverluste befürchten zu müssen. Außerdem wäre es auf dieser Basis möglich gewesen, die Versäulung auch der offenen Jugendarbeit aufzubrechen. Ein Wechsel zwischen Clubarbeit, Straßensozialarbeit, Elternschule und Abenteuerspielplatz wäre ohne weiteres denkbar gewesen. Diese Aspekte wurden damals jedoch nicht diskutiert, sondern die Tatsache, dass der Anteil der Jugendlichen sich gegen Ende der 80er-Jahre verringern würde und sich so möglicherweise das Budget reduzieren würde (daher: Kopfgelddrucksache), stand im Vordergrund. Dass es hier um die Frage der politischen Gewichtung gegangen wäre, war sicherlich richtig. Bevor es aber zu einer derartigen fachlichen Auseinandersetzung kommen konnte, wurde das Konzept zurückgezogen – ein Pyrrussieg für die Fachbasis, wie sich heute herausstellt.

Nimmt man den Grundgedanken erneut unter dem Aspekt von Sozialgenossenschaften auf, so könnte man sich vorstellen, dass jedem und jeder Jugendlichen ab einem bestimmten Alter ein Recht auf einen Genossenschaftsanteil zusteht, der Stadtteil- und/oder projektbezogen gültig ist. Über die in den Genossenschaftssatzungen vorgesehenen Organe würden Kinder und Jugendliche direkt Einfluss auf die für sie gedachten Angebote nehmen können. Fachkräfte könnten entweder selbst Mitglied in diesen Genossenschaften sein oder eine eigene professionelle Sozialgenossenschaft gründen, um mit den Jugendlichen-Quartiers- oder Projektgenossenschaften entsprechende Verträge abzuschließen. Eine

derartige Vision würde nicht mehr Geld kosten, sondern Geldströme anders verteilen. Allerdings wären derartige Genossenschaften mächtiger als isolierte einzelne Jugendliche oder jugendliche Cliques. Sie wären Akteure in der „Kampfarena“ kommunaler Sozialpolitik. Welche Dynamiken das auslösen könnte, sei der Phantasie der Leserin und des Lesers überlassen.

Ausblick

Dieser Ausblick ist zugleich ein Rückblick. Er soll unterstreichen, dass die Idee der Sozialgenossenschaften nicht isoliert zu betrachten ist. Den Kontext zu den Widersprüchen kapitalistischer Vergesellschaftung habe ich zu Beginn dieses Beitrages skizziert. Abschließend möchte ich versuchen, Sozialgenossenschaften als „Vorschein“ direkter Demokratie zu verstehen, der tiefe, wenn auch minoritäre Wurzeln hat und so darauf hinweisen, dass „Sozialpolitik als Infrastrukturpolitik“ in einer radikal-reformerischen Tradition steht. Schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts charakterisierte Paul Natorp Genossenschaften als „Aufbau der Menschengemeinschaft in Wirtschaft, Staat und Erziehung (1974/1899: 145), als „Aufbau auf dem Grund freier Selbstregulierung, also von unten nach oben“ (a. a. O.: 146). In seiner Skizzierung eines „dritten Weges“ zwischen Parlamentarismus und Räteorganisation entwirft er Umriss einer Räte-demokratie, d. h. eines vielgliederigen Systems wechselseitiger immer von „unten“ kontrollierter Kooperation, ein System, das er beschreibt als „Genossenschaft von Genossenschaften und sofort, bis zum umfassenden Ganzen, dem Sozialstaat“ (a. a. O.: 149) – und darüber hinaus: An anderer Stelle postuliert er die Genossenschaft als Grundlage der Weltwirtschaft – nur so könne die Dominanz westlich-kapitalistischer Nationen aufgehoben werden (a. a. O.: 209). „Vergenossenschaftung (ist) in diesem Sinne, volle, unverkürzte Sozialisierung“ (a. a. O.: 150) aller Bereiche, von der Ökonomie über die Politik bis hin zu Kultur, Erziehung und Bildung. Natorp arbeitete also an der Konkretisierung einer alternativen Vorstellung von Vergesellschaftung, die in den 20er-Jahren zu bedeutendem Einfluss gelangte. Erinnerung sei nicht nur an die Praxen zahlreicher Genossenschaften (insbesondere Bau- und Wohngenossenschaften), sondern auch an die zeitgenössischen Autoren, die sich in wechselseitig beeinflussenden Diskussionszusammenhängen ähnliche Fragen stellten: Gustav Landauer, von dem Natorp offensichtlich vieles übernommen hat, und Martin Buber,

mit dem Natorp intensiv kommunizierte. Aber auch Karl Korsch's Anarchosyndikalismus und Rosa Luxemburg's rätendemokratische Vorstellung kamen Natorp's Überlegungen sehr nahe. In der Nachfolge wurden viele Ideen von Hannah Arendt aufgegriffen und erlebten in den 70er-Jahren in der Diskussion um Basisdemokratie eine kurzzeitige Wiederbelebung. Es steht zu hoffen, dass nach oder in dem hegemonialen Diskurs um den neoliberalen Umbau des Sozialstaates ähnliche demokratie-theoretische Ansätze wieder an Einfluss gewinnen. Ein gutes Beispiel sind die Arbeiten von Christoph Spehr, insbesondere seine anregende „Grundlegung Freier Kooperation“ mit dem provozierenden Titel: „Gleicher als Andere“ (2002), ein anderes die Interventionen von Michael May zu Selbstregulation und Selbstorganisation (2004; 2005).

Weitere Ansätze dazu bieten die in den letzten Jahren vorgestellten Konzepte wie die hier diskutierten, aber auch andere, auf die Wolfgang Völker in seinem Beitrag eingegangen ist. Die offensive Diskussion um Sozialgenossenschaften als eine alternative Form von Vergesellschaftung **im** Sozialstaat könnte insbesondere auf der Ebene der Städte und Gemeinden eine mobilisierende Rolle spielen. Wo steht eigentlich geschrieben, dass die Staatsapparate im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich als bürokratische „Abteilungen“ des „2. Sektors“ organisiert sein müssen und dass der „3. Sektor“ nur subsidiär dazu denkbar ist? Warum nicht umgekehrt: Überall dort, wo es um zivile, politische und soziale Teilhabe- und Teilnahme-Rechte geht, könnten diese Bereiche auch genossenschaftlich organisiert werden: genossenschaftliche Kitas, Schulen, Stadtteilzentren, Jugendprojekte, Ambulanzen, Krankenhäuser, usw. Das würde z. B. die umfangreichen Ressourcen der bürokratischen „Wasserköpfe“ sinnvoll umverteilen.

Literatur:

Ahrendt, H., Macht und Gewalt, München 1990

Brumlik, M., Moralerziehung, in: H.-U. Otto, H. Thiersch (Hg.), Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Neuwied/Kriftel 2001

Elsen, S., Gemeinwesenökonomie, Neuwied/Kriftel 1998

Falck, H., Membership. Eine Theorie der Sozialen Arbeit, Stuttgart 1997

Flieger, B., Sozialgenossenschaften: Neue Kooperativen zur Lösung gemeindenaher Aufgaben, in: T. Klöck (Hg.), Solidarische Ökonomie und Empowerment, Gemeinwesenarbeit Jahrbuch 6, Neu-Ulm 1998

Flieger, B., Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft, München 2003

Gil, D., Gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung, Bielefeld 2005 (erscheint demnächst)

Gil, D., Unravelling Social Policy, Rochester 1992⁵

Klöck, T. (Hg.), Solidarische Ökonomie und Empowerment, Gemeinwesenarbeit Jahrbuch 6, Neu-Ulm 1998

Kunstreich, T., Grundkurs Soziale Arbeit, Bd. 1, Bielefeld 2000², Bd. 2, Bielefeld 2001²

Kunstreich, T., Transversale Ökonomien, in: H. Ihmig (Hg.), Weltmarkt und Wochenmarkt, Bielefeld 2000

Kunstreich, T., M. Langhanky, M. Lindenberg, Teilhabemacht statt Nachfragemacht, in: Forum, Nr. 1, 2000, S. 48 ff.

Langhanky, M., Frieß, C., Hußmann, M., Kunstreich, T., Erfolgreich sozialräumlich handeln, Bielefeld 2004

Marshall, T.H., Bürgerrechte und Soziale Klassen: zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt/M; New York 1972

Marx, K., Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie, Berlin 1974 (Rohentwurf 1857/58)

May, M., Selbstregulierung. Eine neue Sicht auf die Sozialisation, Gießen 2004

May, M., Wie in der sozialen Arbeit etwas zum Problem wird, Münster 2005

Müller, S., H. Sünker, Th. Olk, K. Böllert (Hg.), Soziale Arbeit. Gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven, Neuwied/Kriftel 2000

Natorp, P., Sozialpädagogik, Paderborn 1974⁷ (Erste Auflage 1899)

Richter, H., Kommunalpädagogik, Hamburg 2001

Schaarschuch, A., Dienst-Leistung und Soziale Arbeit, in: WIDERSPRÜCHE Heft 59, 1996, S. 87 ff.

Schaarschuch, A., Gesellschaftliche Perspektiven sozialer Dienstleistungen, in: S.Müller, H.Sünker, Th.Olk, K.Böllert (Hg.), Soziale Arbeit. Gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven, Neuwied/Kriftel 2000

Spehr, Ch., Gleicher als Andere. Eine Grundlegung Freier Kooperation, Berlin 2002 (www.rosaluxemburgstiftung.de)

STEPS (Structures Towards Emancipation, Participation and Solidarity), Abschlussbericht 2004 und Kurzfassung über: www.ev-fachhochschule-hamburg.de

Thompson, E.P., Plebejische Kultur und moralische Ökonomie, Frankfurt/M./Berlin/Wien 1980

Vester, M., Die Entstehung des Proletariats als Lernprozess, Frankfurt/M. 1970

Vorstand der Wohnungsgenossenschaft am Beutelweg (Hg.), Die Genossenschaft am Beutelweg. Aus der Not geboren, Trier 1999

WIDERSPRÜCHE-Redaktion, Verteidigen, kritisieren und überwinden zugleich, in: WIDERSPRÜCHE, Heft 11, 1984, S. 122-135